

BGer 4C.326/2001 vom 19. Februar 2002

Bundesgericht, 2002-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.326_2001

FR: TF 4C.326/2001 du 19 février 2002

IT: TF 4C.326/2001 del 19 febbraio 2002

Regeste

Obligationenrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

a) Die Berufung ist zulässig in Zivilsachen bzw. Zivilrechtsstreitigkeiten (Art. 44, 45 und 46 OG). Unter einer Zivilrechtsstreitigkeit versteht die Rechtsprechung ein kontradiktorisches Verfahren zwischen zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen in ihrer Eigenschaft als Trägerinnen privater Rechte oder zwischen solchen Personen und einer Behörde, die nach Bundesrecht die Stellung einer Partei einnimmt. Entscheidend ist dabei, dass die Parteien nach ihren Rechtsbegehren und Sachvorbringen Ansprüche des Bundeszivilrechts erhoben haben und ebensolche objektiv streitig sind (Art. BGE 124 III 44 E. 1; 123 III 346 E. 1a). Als Zivilrechtsstreitigkeit gilt auch die Frage, ob bundesprivatrechtliche Ansprüche streitig sind (BGE 115 II 237 E. 1). Die Vorinstanz hat verneint, dass der Kläger nach seinen Sachvorbringen privatrechtliche Ansprüche einklagt, und angenommen, die eingeklagten Forderungen seien öffentlichrechtlicher Natur, während der Kläger die Ansicht vertritt, seine Ansprüche seien bundesprivatrechtlich; in diesem Sinne liegt hier eine Zivilrechtsstreitigkeit vor. b) Die Berufung ist in der Regel erst gegen Endentscheide der oberen kantonalen Gerichte oder sonstigen Spruchbehörden zulässig, die nicht durch ein ordentliches kantonales Rechtsmittel angefochten werden können (Art. 48 Abs. 1 OG). Ein Endentscheid liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn das kantonale Sachgericht über den im Streit stehenden Anspruch materiell entschieden oder dessen Beurteilung aus einem Grund abgelehnt hat, der endgültig verbietet, dass der gleiche Anspruch nochmals geltend gemacht wird (BGE 127 III 474 E. 1a; 126 III 445 E. 3b). Nichteintretensentscheide werden als Endentscheide im Sinne dieser Bestimmung betrachtet, falls sie einen Anspruch unter zivilrechtlichen Gesichtspunkten endgültig beenden, auch wenn eine öffentlichrechtliche Subsumtion noch aussteht (Leuch/Marbach/Kellerhals/Sterchi, Zivilprozessordnung für den Kanton Bern,

E. 5

Aufl. , N. 2c zu Art. 194; Hans Peter Walter in AJP 1993 S. 1022). Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz endgültig verneint, dass der Kläger einen privatrechtlichen Anspruch geltend machen kann. Die Voraussetzung des Endentscheids im Sinne von Art. 48 Abs. 1 OG ist somit gegeben. c) Da auch der gemäss Art. 46 OG erforderliche Streitwert erreicht wird, ist auf die Berufung einzutreten und zu prüfen, ob die Vorinstanz die privatrechtliche Natur der eingeklagten Ansprüche bundesrechtskonform verneint hat. 2.- Der Kläger verlangt mit der eingeklagten Forderung Ersatz für den Wert des Materials, welches die Beklagte von seinen Grundstücken hat abtransportieren lassen. Er hält einerseits dafür, seine Forderung lasse sich auf die privatrechtlichen Grundsätze der ungerechtfertigten Bereicherung stützen und

macht andererseits geltend, er habe den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrags zwischen den Prozessparteien behauptet. a) Die Abgrenzung bundesprivatrechtlicher Streitigkeiten von öffentlichrechtlichen ist in der Praxis kasuistisch geprägt (vgl. Corboz, *Le recours en réforme au Tribunal fédéral*, SJ 2000 II S. 19 f.; Münch, *Prozessieren vor Bundesgericht*, 2. Aufl., Basel 1996, Rz. 4.8; Poudret, *Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire*, II, Bern 1990, Titre II N. 2.2). Es sind dafür verschiedene Theorien entwickelt worden, deren grundsätzliche Abgrenzungskriterien sich nicht ausschliessen und die im Einzelfall herangezogen werden, soweit sie sich am besten zur Lösung der konkreten Fragestellung eignen (vgl. BGE 126 III 431 E. 2c/bb; 120 II 412 E. 1b; 109 Ib 146 E. 1b). In Betracht fallen vornehmlich die auch Subjektionstheorie genannte Subordinationstheorie, welche das Gewicht auf die Gleich- oder Unterordnung der Beteiligten bzw. die Ausübung von hoheitlichem Zwang legt; daneben werden aber auch die Interessen- und Funktionstheorie herangezogen, die danach unterscheiden, ob private oder öffentliche Interessen verfolgt bzw. öffentliche Aufgaben erfüllt werden (Häfelin/Müller, *Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts*, 3. Aufl., Zürich 1998, S. 50 f.; Hans Huber, *Berner Kommentar*, N. 120 ff. zu Art. 6 ZGB; Poudret, a.a.O., Titre II N. 2.2). b) Nach den Feststellungen der Vorinstanz wurde die Beklagte als verantwortliches Gemeinwesen von den Fachstellen des Bundes aufgefordert, aus Sicherheitsgründen die Geschiebeauffangzonen im "Grindji" und damit auch im Gebiet der Grundstücke des Klägers zu räumen, um erneute Überschwemmungen zu verhindern. Gemäss den Erwägungen der Vorinstanz veranlasste die Beklagte die Entfernung des Materials zur Abwendung weiterer Hochwasser gestützt auf die Polzeiklausel. Dagegen wendet der Kläger nichts ein. Ist aber davon auszugehen, dass er seine Forderung gegen die Beklagte aus einem Eingriff in sein Grundeigentum ableitet, der von der Beklagten als zuständige öffentlichrechtliche Körperschaft in Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe - nämlich der Verhinderung von Schäden an Personen und Sachen durch weitere Hochwasser - zwangsweise vorgenommen wurde, liegt nach sämtlichen erwähnten Abgrenzungskriterien eine öffentlichrechtliche Streitigkeit vor. c) Die Vorinstanz hat somit die privatrechtliche Natur der eingeklagten Forderung bundesrechtskonform verneint. Soweit der Kläger behauptet, die Parteien hätten konkludent eine Vereinbarung über den Rechtsweg geschlossen, indem die Beklagte auf ein kantonales Rechtsmittel verzichtet habe, ist auf die Berufung nicht einzutreten. Damit rügt der Kläger keine Verletzung von Bundesrechtsnormen, sondern allenfalls von kantonalen Vorschriften des Organisations- und Prozessrechts, deren Anwendung im Berufungsverfahren nicht überprüft werden kann (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG). Soweit er schliesslich behauptet, er könne die eingeklagte Forderung aus einer von der Vorinstanz nicht beachteten übereinstimmenden Willenserklärung im Sinne von Art. 1 OR ableiten, ergänzt er in unzulässiger Weise den von der Vorinstanz verbindlich festgestellten Sachverhalt (Art. 63 Abs. 2 OG ; vgl. zur Tragweite von Art. 8 ZGB : BGE 122 III 219 E. 3c mit Hinweisen). Auch auf diese Vorbringen kann nicht eingetreten werden. 3.- Aus diesen Gründen ist die Berufung abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann, und das angefochtene Urteil zu bestätigen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist die Gerichtsgebühr dem Kläger aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Die durch einen Anwalt vertretene Beklagte ist vom Kläger für das bundesgerichtliche Verfahren zu entschädigen (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG).